



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gemeinderat
Untere Schulstrasse 28
Tel. 062 285 85 85
info@starrkirch-wil.ch
www.starrkirch-wil.ch
Antrag GV 02-2020.docx

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

an die

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- Datum: Montag, 7. Dezember 2020
- Zeit: 20.00 Uhr
- Ort: Dorfhalle Jurablick, Starrkirch-Wil
- Traktanden:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Beschluss: Teilrevision der Gemeindeordnung
 3. Beschluss: Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
 4. Beschluss: Totalrevision des Reglementes über den schulärztlichen Dienst
 5. Beschluss: Totalrevision des Reglementes über die Schulzahnpflege
 6. Beschluss: Budget 2021, inkl.
 - a) Erfolgsrechnung
 - b) Investitionsrechnung
 - c) Spezialfinanzierungen
 - d) Steuerfuss
 - e) Feuerwehr-Ersatzabgabe
 7. Wahl der Revisionsstelle für die Amtsperiode 2021-2025
 8. Ehrungen
 9. Verschiedenes

VORBEMERKUNG

Die Gemeindeversammlung wird unter speziellen Coronavirus-Schutzmassnahmen durchgeführt. **Es besteht Maskenpflicht.** Beim Eingang wird eine Präsenzkontrolle zwecks Kontakttracing geführt. Da die Zugangsformalitäten einige Zeit beanspruchen, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Türöffnung ist ab 19.15 Uhr.

Das Protokoll der letzten, **ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 31. August 2020** ist vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 7. September 2020 genehmigt worden.

Beilage Nr. 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020

2. Beschluss: Teilrevision der Gemeindeordnung

Informationen

Seit 1. September 2001 besteht in der Gemeinde Starrkirch-Wil eine (kombinierte) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Vorher wurden die beiden Kommissionen separat geführt. Mit der Kombination der beiden Aufgabenbereiche erhoffte man sich damals sinnvolle Synergien im gesamten Finanzbereich der Gemeinde.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2016 und der detaillierten Prüfung der Gemeinderechnung 2016 hat das Amt für Gemeinden verlangt, dass die beiden Bereiche «Finanzkommission» und «Rechnungsprüfungskommission» spätestens ab der Amtsperiode 2021-2025 separat zu führen sind.

Die Auftrennung der beiden Fachbereiche auf zwei separate Kommissionen ist der Hauptbestandteil der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung. Bei beiden Kommissionen werden je 5 Kommissionsmitglieder vorgesehen. Zur «neuen» Rechnungsprüfungskommission gilt es anzumerken, dass diese Kommission im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2021 voraussichtlich nicht besetzt werden wird, da die Revision der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde für die Amtsperiode 2021-2025 vollumfänglich an eine externe Revisionsstelle ausgelagert werden soll (vgl. dazu auch Traktandum 7). Mit der Aufnahme der Rechnungsprüfungskommission in der Gemeindeordnung besteht die Möglichkeit, die Revision jederzeit wieder durch eine eigene Kommission vornehmen zu lassen.

Weiter wird in der Gemeindeordnung neu eine Kompetenzregelung für die Beglaubigungsbevollmächtigung eines/einer Verwaltungsangestellten vorgesehen, nachdem dazu der Kanton die rechtliche Grundlage (EG ZGB) geschaffen hat. Bislang konnten solche Beglaubigungen nur durch den Gemeindevorsteher und den Gemeindepräsidenten erfolgen. Die dritte Änderung betrifft das Beschwerderecht. Hier wird analog zur Muster-Gemeindeordnung des Kantons eine Aufzählung von Beschwerdefällen, welche beim Departement einzureichen sind, aufgeführt. Zum Schluss werden nur noch wenige kleinere Änderungen bzw. Korrekturen vorgenommen.

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision der Gemeindeordnung am 26. Oktober 2020 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. August 2021 (Beginn der Amtsperiode 2021-2025) in Kraft treten.

Beilage Nr. 2: Teilrevision Gemeindeordnung

3. Beschluss: Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Informationen

Die vorgenommene Auftrennung der bisherigen Finanz- und Rechnungsprüfungskommission in zwei separate Kommissionen bedingt auch eine Anpassung des Anhanges 2 der Dienst- und Gehaltsordnung bezüglich der vorgesehenen Honorare für die Präsidien und die Aktuarate der beiden Kommissionen.

Daneben wird noch eine Begrifflichkeit einer weiteren Funktion geändert. Statt "Leichenbegleiter" soll es neu "Bestattungshelfer" heissen.

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung am 26. Oktober 2020 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen.

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. August 2021 (Beginn der Amtsperiode 2021-2025) in Kraft treten.

Beilage Nr. 3: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (Anhang II)

4. Beschluss: Totalrevision des Reglementes über den schulärztlichen Dienst

Informationen

Im Zuge der Genehmigung bzw. Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes wurden die Aufgaben zum Schulärztlichen Dienst neu definiert und die notwendigen Neuerungen auf Gemeindeebene neu festgelegt.

Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet, ein entsprechendes neues Schularzt-Reglement sowie einen neuen Schularzt-Vertrag zu erlassen und durch den Kanton genehmigen zu lassen.

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hatte zwar bereits ein solches Reglement (und auch einen Vertrag mit der Schulärztin), doch musste diese Unterlagen nun aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen einer Totalrevision unterzogen werden. Die Neufassung des Reglementes stützt sich dabei insbesondere an die vom Kanton zur Verfügung gestellte Muster-Vorlage.

Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Reglementes über den schulärztlichen Dienstes am 2. November 2020 zHd. der Gemeindeversammlung verabschiedet, die abschliessend darüber zu befinden hat. Das neue Reglement soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der neue Vertrag mit der Schulärztin wurde vom Gemeinderat ebenfalls bereits verabschiedet und wird unterzeichnet, sobald die Gemeindeversammlung das neue Reglement genehmigt hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Totalrevision des Reglementes über den schulärztlichen Dienst zu genehmigen.

Das neue Reglement soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Beilage Nr. 4: Neues Reglement über den schulärztlichen Dienst

5. Beschluss: Beschluss: Totalrevision des Reglementes über die Schulzahnpflege

Informationen

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert neu die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Jahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten.

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hatte zwar bereits ein solches Reglement (und auch Verträge mit dem Schulzahnarzt und der Schulzahnpflege-Instruktorin), doch mussten diese Unterlagen nun aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen einer Totalrevision unterzogen werden. Die Neufassung des Reglementes stützt sich dabei insbesondere an die vom Kanton zur Verfügung gestellte Muster-Vorlage.

Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Reglementes über die Schulzahnpflege am 2. November 2020 zHd. der Gemeindeversammlung verabschiedet, die abschliessend darüber zu befinden hat. Das neue Reglement soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die neuen Verträge mit dem Schulzahnarzt und der Schulzahnpflege-Instruktorin wurden vom Gemeinderat ebenfalls bereits verabschiedet und werden unterzeichnet, sobald die Gemeindeversammlung das neue Reglement genehmigt hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Totalrevision des Reglementes über die Schulzahnpflege zu genehmigen.

Das neue Reglement soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Beilage Nr. 5: Neues Reglement über die Schulzahnpflege

6. Beschluss: Budget 2021

- a) Erfolgsrechnung**
- b) Investitionsrechnung**
- c) Spezialfinanzierungen**
- d) Steuerfuss**
- e) Feuerwehr-Ersatzabgabe**

Informationen

Das vorliegende Budget präsentiert sich nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2¹. Dieses Rechnungslegungsmodell wurde bei den Einwohnergemeinden per 1. Januar 2016 eingeführt.

Die Gemeindekommissionen haben die Eingaben zum Budget 2021 eingereicht. Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 im Detail durchgearbeitet und dabei einige Änderungen (insbesondere Einsparungen) vorgenommen. Das bereinigte Budget wurde dem Gemeinderat dann zuhänden der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeinderat, die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und die Gemeindeverwaltung legen Ihnen das Budget 2021 mit einem prognostizierten Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 16'000.00 vor. Gegenüber dem Budget 2020 bedeutet dies eine Verschlechterung um Fr. 197'500.00.

¹ Harmonisiertes Rechnungslegungs-Modell 2

Die Investitionsrechnung umfasst Nettoinvestitionen von Fr. 896'000.00. Gegenüber dem Budget 2020 bedeutet dies eine Investitionszunahme um Fr. 21'500.00. Im vorliegenden Budget wurden nur Investitionen berücksichtigt, welche nötig sind und im nächsten Jahr realisiert werden können oder müssen. Die Festlegung der Investitionen für das Jahr 2021 erfolgte bereits im Rahmen des vorausgegangenen Finanzplanes. Alle neuen Investitionen über 200'000 Franken bedürfen einer separaten Vorlage des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Mit Einführung von HRM2 erfolgten neue Abschreibungsregelungen. Anstelle der alten Regelung (degressive Abschreibungen von 8%) werden neu lineare Abschreibungen vorgesehen, deren Höhe sich nach der jeweiligen Anlagekategorie ausrichtet. So werden z.B. EDV-Anlagen neu mit 25 % abgeschrieben, Strassen mit 2.5 % und Kanalisationen/Wasserleitungen mit 2.0 %. Alle Investitionen seit 1. Januar 2016 sind nach den neuen Regeln abzuschreiben.

Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass der Abschreibungsbedarf frankenmässig eigentlich sinken sollte. Weil aber das altrechtliche Verwaltungsvermögen (bestehendes Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015) mit 10 % abgeschrieben werden muss, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung bis und mit 2025 frankenmässig eine Mehrbelastung. Durch die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen wird der jährliche Abschreibungsbedarf gemindert. Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden dürfen zusätzliche Abschreibungen auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen vorgenommen werden, sofern dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Die Abschreibungsdauer (2016 bis 2025) darf jedoch nicht verändert werden. Für das Jahr 2021 sind im Budget zusätzliche Abschreibungen von total Fr. 150'000.00 (aufgeteilt in 3 Tranchen à je Fr. 50'000.00 auf drei Bilanzpositionen) vorgesehen. Dadurch werden die Gemeinderechnungen der Folgejahre weiter etwas Jahr entlastet. Die vollständige finanzielle Entlastung aus den neuen Abschreibungsrichtlinien greift erst ab dem 11. Jahr, d.h. ab dem Rechnungsjahr 2026.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet im kommenden Jahr mit einem Defizit von Fr. 90'600.00, welches dem Eigenkapital belastet wird. Aufgrund des relativ hohen Eigenkapitals der Wasserversorgung drängen sich für 2021 noch keine Massnahmen auf. Eine Anpassung auf das Jahr 2022 muss jedoch in Aussicht gestellt werden.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung rechnet im kommenden Jahr mit einem Defizit von Fr. 55'700.00, welches dem Eigenkapital belastet wird. Aufgrund des relativ hohen Eigenkapitals der Abwasserbeseitigung drängen sich für 2021 noch keine Massnahmen auf. Eine Anpassung auf das Jahr 2022 muss jedoch in Aussicht gestellt werden.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst ausgeglichen ab. Die gesamte Abfallbewirtschaftung wird vom Werkhof Olten vorgenommen. In der Gemeinderechnung Starrkirch-Wil sind lediglich die eingekassierten Kehrrecht-Grundgebühren enthalten, welche vollumfänglich dem Werkhof Olten weitergeleitet werden.

Die freiwillige Spezialfinanzierung Liegenschaft Aarauerstrasse 23 schliesst mit einem Gewinn von Fr. 7'900.00 ab. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 am 16. November 2020 zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 wie folgt zu genehmigen:

1)	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8'463'000.00
		Gesamtertrag	Fr.	8'479'000.00
		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	16'000.00
inkl.	Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.00	Keine	Fr.	0.00

	Bewilligung einmaliger Ausgaben über Fr. 200'000.00	Keine.	Fr.	0.00
2)	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'160'000.00
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	264'000.00
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	896'000.00
inkl.	Kenntnisnahme über die Bewilligung neuer Kredite in der Investitionsrechnung 2021 (Kompetenz Gemeinderat)	3500.5010.00	Parkplätze Kirche und Friedhof	Fr. 50'000.00
		7410.5000.00	Hochwasserschutz Mühletäli	Fr. 60'000.00
		Total	Fr.	110'000.00
inkl.	Kenntnisnahme über die Bewilligung neuer Kredite in der Investitionsrechnung 2021 (separate Vorlage an Gemeindeversammlung)	----	----	Fr.
		Total	Fr.	0.00
	Kenntnisnahme über bereits bewilligte Kredite in der Investitionsrechnung 2021	6150.5010.52	Sanierung Brücke Hardstrasse	Fr. 1'050'000.00
		Total	Fr.	1'050'000.00
3)	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr. 90'600.00
		Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 55'700.00
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr. 0.00
		Liegenschaft Aarauerstrasse 23	Ertragsüberschuss	Fr. 7'900.00
4)	Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	115 % der einfachen Staatssteuer	
		Juristische Personen	115 % der einfachen Staatssteuer	
5)	Die Feuerwehr-Ersatzabgabe ist wie folgt festzusetzen:	(Minimum Fr. 20.-- / Maximum Fr. 400.--)	15 % der einfachen Staatssteuer	
6)	Es wird zur Kenntnis genommen:	Wasserpreis	Fr. 1.50 pro m3 bezogenes Frischwasser (exkl. 2.5 % MwSt.)	
		Abwasserpreis	Fr. 0.60 pro m3 bezogenes Frischwasser (exkl. 7.7 % MwSt.)	
		(die Festlegung des Wasserpreises und des Abwasserpreises liegt in der Kompetenz des Gemeinderates)		
7)	Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.			

7. Wahl der Revisionsstelle für die Amtsperiode 2021-2025

Informationen

Bislang (d.h. seit 2001) war in der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil eine Finanz- und Rechnungsprüfungskommission eingesetzt, welche, wie es der Name sagt, u.a. auch für die Prüfung der Jahresrechnungen verantwortlich zeichnete.

Das Amt für Gemeinden hat nun von der Gemeinde im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Rechnungslegungsmodells HRM2 verlangt, dass die Tätigkeiten von Finanzkommission und Rechnungsprüfungskommission ab der kommenden Amtsperiode 2021-2025 im Sinne einer «Gewaltentrennung» aufgesplittet werden. Die geschieht durch eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung (vgl. Traktandum 2).

Im Bereich der Rechnungsrevision besteht die Möglichkeit, diese Arbeiten durch eine eigene Kommission oder durch eine externe Revisionsstelle ausführen zu lassen. Nimmt eine eigene Kommission diese Revisionsstätigkeit vor, muss mindestens ein Kommissionsmitglied über eine «besondere Befähigung» (höhere Ausbildung in Betriebswirtschaft oder Finanzwesen) verfügen.

Im Sinne eines Grundsatzentscheides hat der Gemeinderat vor rund einem Jahr auf Vorschlag der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission beschlossen, dass auf Beginn der Amtsperiode 2021-2025 eine externe Revisionsstelle vollumfänglich für die Revision der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde zuständig sein soll. Bislang hat eine externe Revisionsstelle die Revisionen durch die gemeindeinterne Finanz- und Rechnungsprüfungskommission begleitet.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat entsprechende Offerten eingeholt und dem Gemeinderat die Wahl der Revisionsstelle für die Amtsperiode 2021-2025 beantragt. Dieses Mandat soll der Firma Solidis Revision AG, Olten, übertragen werden. Der Gemeinderat ist diesen Antrag gefolgt.

Gemäss Gemeindeordnung muss die Kontrollstelle von der Gemeindeversammlung gewählt werden und zwar maximal auf die Dauer einer Amtsperiode.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Solidis Revision AG, Olten, als Revisionsstelle für die Amtsperiode 2021-2025 zu bestimmen.

8. Ehrungen

Es ist Tradition, dass an der Budget-Gemeindeversammlung jeweils Mitbürgern für ihre langjährigen Dienste für die Öffentlichkeit gedankt wird.

Es wurde festgestellt, dass eine Person im Jahre 2020 auf eine 20-jährige Tätigkeit für die Gemeinde zurückblicken und somit heute speziell geehrt werden kann. Es ist dies:

- Wyss Stefan

Wir danken dem Jubilar herzlich für seinen langjährigen, grossen Einsatz im Dienste unserer Gemeinde. An der Gemeindeversammlung wird der Jubilar als Dank ein Geschenk der Gemeinde Starrkirch-Wil erhalten.

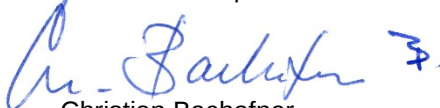
9. Verschiedenes

Informationen des Gemeindepräsidenten folgen an der Gemeindeversammlung.

4656 Starrkirch-Wil, 20. November 2020

EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner
christian.bachofner@starrkirch-wil.ch

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl
beat.gradwohl@starrkirch-wil.ch